Die Neuen Medien zwischen Telemedien und Digitalen Diensten

Von Prof. Dr. **Manfred Heinrich**, Kiel*

In den letzten vier bis fünf Jahrzehnten haben sich neben den – inzwischen längst als „klassisch" bezeichneten – Medien Presse, Rundfunk und Film die sog. Neuen Medien etabliert – und mittlerweile derart an Bedeutung gewonnen, dass es längst nicht mehr als übertrieben erscheint, von einer „Ära der Neuen Medien" bzw. (insofern gleichbedeutend) vom „Multimedia-Zeitalter" zu sprechen. Tatsächlich entspringt es keiner überzogenen Phantasie, wenn man mit dem in atemberaubender Geschwindigkeit vonstattengegangenen Siegeszug der Neuen Medien eine geradezu revolutionäre – und noch immer nicht abgeschlossene – Umgestaltung des Medienwesens einhergehen sieht.

I. Der Begriff der Neuen Medien

Der Begriff „Neue Medien" – zurückgedrängt mittlerweile durch die „moderneren" Begriffe „Telemedien" (siehe unten II. 2.) und jüngst „digitale Dienste" (unten II. 3.) – fand sich zunächst noch in etwa gleichbedeutend mit der seit Anfang der 1970er-Jahre gebräuchlichen Bezeichnung „Neue elektronische Kommunikationstechniken" und stand anfänglich im Zusammenhang vor allem mit der Entwicklung der Kabeltechnologie.[1] Mehr und mehr jedoch löste er sich aus dem rein am raschen Fortschreiten der technischen Innovation bei der Signalübertragung orientierten Verständniszusammenhang (Breitbandkabel, Satellitentechnik, digitale Übertragungssysteme etc.) und wurde zunehmend zur Bezeichnung neuartiger Kommunikationsangebote herangezogen. Ging es dabei zuerst im Wesentlichen um Fernseh-, Bildschirm- und Kabeltext,[2] rückte alsbald – unter dem Leitstern der „Integration verschiedener Kommunikationsdienste (Fernsprech-, Daten- und Rundfunkdienste usw.) in ein einheitliches Übertragungssystem"[3] – die Entwicklung immer neuer Dienste in den Mittelpunkt des Interesses, „die Rundfunk mit Formen der Individualkommunikation verbinden".

Dabei bestand noch keineswegs vollkommene Klarheit über den Inhalt des Begriffs „Neue Medien" – ebenso wenig wie über den des oftmals damit gleichgesetzten[4] Begriffs „Multimedia". „Was ‚Neue Medien' sind, lässt sich definitorisch nicht genau fassen", beklagte etwa *Fechner*[5] und wies ganz richtig darauf hin, dass man sie „zunächst in Gegenüberstellung zu den ‚alten', den herkömmlichen Medien zu sehen" habe:[6]

> „Fragt man nach den Charakteristika von Multimedia, so stößt man auf technische Besonderheiten, die den Medien früher nicht zur Verfügung standen. Dies ist vor allem die Möglichkeit der Kombination von Texten und Grafiken, bewegten Bildern und Tönen in *einem* Medium, die den Begriff ‚Multimedia' erklärt."[7]

Der Sache nach geht es also um die Vermengung der verschiedenen kommunikativen Ausdrucksmöglichkeiten auf ein- und derselben Kommunikationsplattform. Charakteristisch ist insofern die Verwendung von Computertechnik auf Grundlage der dabei bestehenden Möglichkeit der Digitalisierung von Daten und Informationen jeglicher Art sowie die (realiter oder zumindest als Option gegebene) Anbindung an bzw. Einbindung in Datennetze unterschiedlichen Zuschnitts.[8]

Von besonderer Bedeutung ist hierbei, neben ganz unterschiedlich ausgelegten lokalen Netzen – wie etwa den sog. Intranets von Wirtschaftsunternehmen oder Universitäten, die jeweils nur einem bestimmten Personenkreis (Mitarbeiter, Studierende) zugänglich sind – das Internet mit seinen verschiedenen Ausformungen wie (in erster Linie) dem World Wide Web (www), aber auch dem Usenet sowie Diensten wie FTP, Archie, Gopher, Freenet und anderen.[9] War dabei lange Zeit der PC *die* Multimedia-Plattform schlechthin, gewann in den vergangenen Jahren das schon die Telefonie revolutionierende Mobiltelefon auch in dieser Hinsicht zunehmend an Bedeutung, ist es doch nach Einführung der UMTS-Technik längst möglich, nahezu alles, was bisher nur am Computer nutzbar war, auch für das Handy nutzbar zu machen (Stichworte etwa: Smartphone, „Handy-TV").

Die höchst vielseitige Verwendbarkeit gerade des Internets reicht von den weitgestreuten individualkommunikativen Möglichkeiten, E-Mails auszutauschen, Internet-Telefonie, online-banking oder online-shopping zu betreiben über die jedermann offenstehende jederzeitige Teilnahme an frei zugänglichen Diskussionsforen (chatrooms) bis hin zu massenmedialen Angeboten wie Internet-Radio oder regelmäßig über aktuelle Ereignisse informierende, zeitungsähnliche Newsletter. Zumindest vorübergehend von Bedeutung war auch die Möglichkeit, sich von einem entsprechenden Anbieter individuell

---

* Der mittlerweile im Ruhestand befindliche *Verf.* war bis September 2025 Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Medienstrafrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Kiel.

[1] Zu dieser Entwicklung im Überblick *Stammler*, in: Schiwy/Schütz, Medienrecht, Lexikon für Praxis und Wissenschaft, 3. Aufl. 1994, S. 275 ff. unter eben dem Stichwort: „Neue elektronische Kommunikationstechniken".

[2] Näher hierzu *Stammler* (Fn. 1), S. 279.

[3] Hier und nachfolgend *Stammler* (Fn. 1), S. 280.

[4] Vgl. nur etwa *Fechner*, Medienrecht, 22. Aufl. 2023, Kap. 12 Rn. 2; *Hilgendorf*, ZStW 113 (2001), 650.

[5] So explizit noch *Fechner*, Medienrecht, 9. Aufl. 2008, Kap. 12 Rn. 2.

[6] *Fechner* (Fn. 5); ganz entsprechend zu „Multimedia" noch immer *ders.* (Fn. 4), Kap. 12 Rn. 2: „in Gegenüberstellung zu den ‚alten', den ‚monomedialen' Medien".

[7] *Fechner* (Fn. 4), Kap. 12 Rn. 2 (*Hervorhebung* durch den *Verf.*).

[8] Vgl. zu den genannten Charakteristika auch *Hilgendorf*, ZStW 113 (2001), 650.

[9] Näher hierzu *Weiss*, Das Internet und die klassische Medien – Konkurrenz oder Komplementierung? Eine medienpolitische Betrachtung, 2003, S. 12 ff.; zu den Wesensmerkmalen, der historischen Entwicklung und den technischen Grundlagen des Internets *ders.* (a.a.O.), S. 2 ff., 6 ff. und 14 ff.

ausgewählte Fernsehsendungen aufzeichnen und zum anschließenden Download bereitstellen zu lassen (sog. true-video-on-demand),[10] was freilich durch die umfassenden Angebote der millionenfach genutzten Streaming-Dienste wie Netflix, Disney Plus oder Amazon Prime mittlerweile weitestgehend verdrängt wurde.

Wichtig für das Verständnis der Neuen Medien und den rechtlichen Umgang mit ihnen ist dabei vor allem aber eines: Mit der doch so pluralisierend erscheinenden Bezeichnung „Neue Medien" ist nicht etwa eine enumerativ benennbare Mehrzahl einzelner Kommunikationsmodelle gemeint (wie bei den „Klassischen Medien" die Trinität von Presse, Rundfunk und Film), sondern gewissermaßen nur – was denn auch im eher singularischen Begriff des „Multimedia" weit besser zum Ausdruck gelangt – der Umstand, dass unter Aufhebung der trennscharfen Abgrenzungen zwischen den überlieferten Formen medial vermittelter Kommunikation eine eben dadurch gekennzeichnete neue Medienkategorie entstanden ist. Der Plural im Begriff der „Neuen Medien" steht mithin letztlich für nichts anderes als die zur medialen Realität gewordene Vorstellung einer Vielfalt in sich selbst. Um mit *Fechner* zu sprechen:

> „Genau besehen handelt es sich bei den Neuen Medien letztlich nicht um *unterschiedliche* Medien, sondern um *ein* neues Medium, das in sehr unterschiedlicher Weise genutzt werden kann".[11]

Und noch etwas: Die von Jahr zu Jahr kontinuierlich fortschreitende, nicht nur technische,[12] sondern gerade auch inhaltliche Konvergenz der Medien[13] ist eine unabtrennbare Begleiterscheinung speziell der Neuen Medien, ja mehr noch: eine deren Multimedia-Charakter entsprechende, ihrem Wesen von vornherein inhärente Grundeigenschaft. So denn auch *Paschke*:[14] Die Eigenart von Multimediadiensten bestehe „darin, dass sie im Zwischenbereich zwischen Medien der Massenkommunikation nach Art des Rundfunks und Fernsehens und der medienvermittelten Individualkommunikation nach Art des Telefon-Ferngesprächs angesiedelt sind". Dabei ist diese Entwicklung noch keineswegs abgeschlossen, ist vielmehr „ein weiteres Zusammenwachsen der bisher so unterschiedlichen Formen zu erwarten".[15]

II. Die gesetzliche Regelung[16]

1. Auf dem Wege zur heutigen Regelung: Mediendienste und Teledienste

Von Anfang an bestanden (bis heute noch nicht endgültig ausgeräumte) Unklarheiten hinsichtlich der Kompetenzverteilung bei der Multimediagesetzgebung:[17] Der Bund vermag sich auf seine ausschließliche Zuständigkeit aus Art. 73 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 9 GG für das Postwesen und die Telekommunikation bzw. für den gewerblichen Rechtsschutz, das Urheberrecht und das Verlagsrecht sowie auf die konkurrierende Gesetzgebung für verschiedene periphere Materien (wie gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 7 GG etwa für das Strafrecht und den – in der öffentlichen Fürsorge enthaltenen – Jugendschutz) zu berufen, während die Länder demgegenüber darauf verweisen können, dass dem Bund keine ausdrückliche Kompetenz für die Medien eingeräumt ist und daher die grundsätzliche Landeszuständigkeit gem. Art. 70 Abs. 1 GG bestehe. Vor diesem Hintergrund kam es, um Streitigkeiten vor dem BVerfG zu vermeiden,[18] im Jahr 1996 (nach heftiger Diskussion, aber doch erstaunlich rasch) zu einer zwischen Bund und Ländern ausgehandelten Kompromisslösung:[19] Die an die Allgemeinheit gerichteten sog. Mediendienste sollten von den Ländern, die der Individualkommunikation dienenden sog. Teledienste hingegen vom Bund geregelt werden.[20]

So wurde zunächst am 18.12.1996 zwischen den Ländern der Staatsvertrag über Mediendienste (Mediendienste-Staatsvertrag – MDStV) vereinbart[21] sowie wenig später vom Bundesgesetzgeber auch das Teledienstegesetz (TDG) beschlossen.[22] Beide sind zeitgleich zum 1.8.1997 in Kraft getreten und galten später in einer Fassung, die den Vorgaben der im

[10] Vgl. hierzu etwa *Paschke*, Medienrecht, 3. Aufl. 2009, Rn. 40.

[11] So explizit noch *Fechner* (Fn. 5), Kap. 12 Rn. 6 (*Hervorhebung* durch den *Verf.*).

[12] Vgl. zu deren unterschiedlichen Aspekten *Hartmann*, in: Wandtke/Ohst (Hrsg.), Medienrecht, Praxishandbuch, 3. Aufl. 2014, Bd. 5, Kap. 1 Rn. 2.

[13] Insofern zu Recht kritisch zur Bezeichnung „inhaltliche Konvergenz" *Hartmann* (Fn. 12), Kap. 1 Rn. 3, als „sich die Angebote gerade nicht im Verschmelzen vorbekannter Dienste erschöpfen, sondern ganz neue Formen der Kommunikation entstehen".

[14] *Paschke* (Fn. 10), Rn. 43.

[15] So die noch immer zutreffende Einschätzung von *Fechner*, Medienrecht, 15. Aufl. 2014, Kap. 12 Rn. 7; aktuell jetzt *ders.* (Fn. 4), Kap. 12 Rn. 3: „Die unterschiedlichen Medienformen wachsen ständig weiter zusammen, weshalb von einer zunehmenden ‚Konvergenz der Medien' gesprochen wird."

[16] Ausf. zur Entwicklung des Telemedienrechts bis 2014 *Hartmann* (Fn. 12), Kap. 1 § 1; siehe auch den kurzen, aber aktuellen Überblick bei *Bär*, in: Wabnitz/Janovsky/Schmitt (Hrsg.), Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 6. Aufl. 2025, Kap. 15 Rn. 183.

[17] Näher hierzu *Hartmann* (Fn. 12), Kap. 1 Rn. 12 ff.; *Hilgendorf/Kusche/Valerius*, Computer- und Internetstrafrecht, 3. Aufl. 2022, Rn. 48 ff.

[18] Näher hierzu *Fechner*, Medienrecht, 8. Aufl. 2007, Rn. 1118.

[19] Vgl. *Fechner*, Medienrecht, 16. Aufl. 2015, Kap. 12 Rn. 18 ff.; *Kloepfer*, Informationsrecht, 2002, 13/4; *Hartmann* (Fn. 12), Kap. 1 Rn. 19.

[20] Explizit hierzu *Hartmann* (Fn. 12), Kap. 1 Rn. 20 ff.

[21] Zu seinem Inhalt *Fechner* (Fn. 18), Rn. 1186 ff.; *Gounalakis*, NJW 1997, 2993 ff.

[22] Als Art. 1 des als Artikelgesetz gestalteten Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetzes des Bundes (IuKDG) v. 22.7.1997 (BGBl. I 1997, S. 1870), in welchem außerdem in den Art. 2, 3 noch das Teledienstedatenschutzgesetz (TDDSG) sowie das Signaturgesetz (SigG) enthalten waren; zum Inhalt des TDG ausf. *Fechner* (Fn. 18), Rn. 1132 ff.; siehe auch *Hilgendorf/Kusche/Valerius* (Fn. 17), Rn. 52 f.

Jahr 2000 auf EG-Ebene zu Vereinheitlichungszwecken erlassenen sog. e-commerce-Richtlinie (ECRL) entsprach, der „Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt."[23]

Damit wurde eine Aufteilung der Multimediadienste in Mediendienste einerseits und Teledienste andererseits festgeschrieben. Das TDG erfasste nach seinem § 2 Abs. 1 „alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, die für eine individuelle Nutzung von kombinierbaren Daten wie Zeichen, Bilder oder Töne bestimmt sind und denen eine Übermittlung mittels Telekommunikation zugrunde liegt (Teledienste)" – wobei beispielhaft in § 2 Abs. 2 etwa Telebanking, der individualkommunikative Datenaustausch, Datendienste und Angebote zur Nutzung des Internets erwähnt wurden. Demgegenüber erstreckte der MDStV sich nach seinem § 2 Abs. 1 auf „das Angebot und die Nutzung von an die Allgemeinheit gerichteten Informations- und Kommunikationsdiensten (Mediendienste) in Text, Ton oder Bild, die unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters verbreitet werden" – mit beispielhafter Nennung in § 2 Abs. 2 der verschiedensten Verteildienste (wie etwa des Fernsehtextes und der durch direkte Angebote an die Öffentlichkeit gekennzeichneten Formen des Teleshoppings) sowie bestimmter Abrufdienste.

Trotz jener Abgrenzungsbemühungen fiel die Unterscheidung von Medien- und Telediensten und damit die Feststellung der (einander ausschließenden) Anwendbarkeit des TDG einerseits und des MDStV andererseits nicht immer leicht.[24] Das lag insb. daran, dass die beiden Normierungen von unterschiedlichen Standpunkten ausgingen, nämlich der MDStV den Blickwinkel der *Anbieter* einnehmend nach „an die Allgemeinheit gerichteten" Diensten fragte, während es beim TDG die *Nachfrager* waren, deren „individuelle Nutzung" maßgeblich sein sollte.[25] Das führte dazu, dass bei Diensten, die zwar der Allgemeinheit angeboten werden, die gleichwohl aber individuell abgerufen werden können, eine eindeutige Abgrenzung nicht oder nur schwer möglich war und in der Praxis letztlich nur eine Schwerpunktbetrachtung als Lösung blieb.[26]

Dessen ungeachtet ist freilich festzustellen, dass trotz gewisser Regelungsdifferenzen[27] wenigstens die – gerade auch unter dem Blickwinkel des Medienstrafrechts – zentral bedeutsamen Bestimmungen zur Verantwortlichkeit der Anbieter hinsichtlich der kommunizierten Inhalte – §§ 8 ff. TDG, §§ 6 ff. MDStV – abgesehen von der Paragrafenzählung vollkommen identisch waren.

2. Die spätere Rechtslage: Telemedien und Telemediengesetz

Mit dem 1.3.2007 ist an die Stelle von MDStV und TDG das vom Bundesgesetzgeber erlassene – und mittlerweile wieder außer Kraft gesetzte[28] (vgl. nachf. Abschnitt 3) – Telemediengesetz (TMG) getreten.[29] Wie schon die Bezeichnung offenbart, ging dieses Gesetz nicht mehr von Telediensten einerseits und Mediendiensten andererseits aus, sondern fasste beide unter dem einheitlichen Begriff der „Telemedien" zusammen – wobei ein an die bisherigen Kategoriebezeichnungen anknüpfender Begriff „Telemediendienste" hier schon deswegen treffender gewesen wäre, weil doch im TMG stets von „Diensteanbieter" und „Nutzer" eben dieser Dienste die Rede war.[30]

Dabei waren Telemedien gem. § 1 Abs. 1 S. 1 TMG (sowie inhaltsidentisch § 2 Abs. 1 S. 3 des entsprechend neu gefassten Rundfunkstaatsvertrages[31]), auf eine kurze, handhabbare Formel gebracht, „alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste […], telekommunikationsgestützte Dienste […] oder Rundfunk […] sind"[32] – womit der Gesetzgeber letztlich den Begriff der (elektronischen) „Informations- und Kommunikationsdienste" als Oberbegriff der drei Teilbereiche „Telekommunikation", „Rundfunk" und „Telemedien" etabliert hat.[33]

Damit fanden sich nunmehr sämtliche Telemediendienste erstmals einer einheitlichen Regelung unterworfen – die sich allerdings verteilte auf (hinsichtlich v.a. wirtschaftlicher/technischer Aspekte) das TMG[34] sowie (hinsichtlich vor allem inhaltlicher/medienrechtlicher Aspekte) den Rundfunkstaatsvertrag (insb. §§ 54–61 RStV) bzw. später den ihm nachfolgenden Medienstaatsvertrag (insb. §§ 17–25 MStV).[35]

[23] ABl. EG Nr. L 178 v. 17.7.2000, S. 1; zum Einfluss der ECRL auf TDG und MDStV *Fechner* (Fn. 18), Rn. 1120 ff.; vgl. nunmehr aktuell auch *ders.* (Fn. 4), Kap. 12 Rn. 19 ff.

[24] Ausf. hierzu *Fechner* (Fn. 18), Rn. 1126 ff.; *Paschke*, Medienrecht, 2. Aufl. 2001, Rn. 99 ff., sowie *Hartmann* (Fn. 12), Kap. 1 Rn. 44 mit Fn. 135.

[25] So zu Recht *Fechner* (Fn. 18), Rn. 1128; siehe auch *Paschke* (Fn. 24), Rn. 99.

[26] Näher *Fechner* (Fn. 18), Rn. 1129; siehe auch *Paschke* (Fn. 24), Rn. 100 ff.

[27] Zu den Unterschieden zwischen TDG und MDStV *Fechner* (Fn. 18), Rn. 1216 ff.

[28] Mit Wirkung v. 14.5.2024 aufgrund Gesetzes v. 6.5.2024, BGBl. I 2024, S. 149.

[29] Telemediengesetz v. 26.2.2007, BGBl. I 2007, S. 179. Näher zu ihm *Fechner* (Fn. 4), Kap. 12 Rn. 22 ff., sowie die ausf. Kommentierung von *Altenhain*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 8, 4. Aufl. 2023, Kap. 5 II.

[30] Vgl. *Hartmann* (Fn. 12), Kap. 1 Rn. 38; *Kitz*, ZUM 2007, 369; *Paschke* (Fn. 10), Rn. 74; *Roßnagel*, NVwZ 2007, 743 f. sowie BT-Drs. 16/3078, S. 13.

[31] Durch den am 1.3.2007 in Kraft getretenen 9. RÄStV.

[32] Weniger technisch die – im Übrigen freilich kaum vorteilhafter erscheinende – Umschreibung bei *Dörr/Schwartmann/Mühlenbeck*, Medienrecht, 7. Aufl. 2023, Rn. 352: „Telemedien sind eine Vielzahl von unterschiedlichen Erscheinungsformen elektronisch gespeicherter und verbreiteter Inhalte."

[33] Vgl. *Hartmann* (Fn. 12), Kap. 1 Rn. 35; *Paschke* (Fn. 10), Rn. 74; BT-Drs. 16/3078, S. 13.

[34] In dem jetzt auch die Materie des (mit seinem Inkrafttreten aufgehobenen) vormaligen TDDSG geregelt war (vgl. Fn. 22).

[35] Näher zum Inhalt dieser beiden Regelungsbereiche *Dörr/Schwartmann/Mühlenbeck* (Fn. 32), Rn. 353, 373 ff., 383 ff.

Telemedien sind danach z.B.: „Internet-Handelsplattformen und sonstige Webshops, Foren und Chats, Video on Demand Angebote, die Werbung für Waren und Dienstleistungsangebote per E-Mail, das Bereitstellen eigener Inhalte und Informationen in sozialen Netzwerken, wie ein Profil auf Facebook, die Vermittlung des Zugangs zu Telemedien (Accessprovider) sowie das Betreiben eines WLAN".[36]

Wichtig für das Strafrecht war, dass die zuvor für Teledienste einerseits und Mediendienste andererseits in §§ 8 ff. TDG bzw. §§ 6 ff. MDStV bereits identisch formulierten Verantwortlichkeitsregelungen in ihrer Anwendbarkeit nunmehr auf sämtliche Telemedien, wenn auch unter neuer Nummerierung, so jedoch inhaltlich nahezu unverändert in die §§ 7 ff. TMG übernommen wurden.

3. Die heutige Regelung: Telemedien und Digitale-Dienste-Gesetz

Waren somit bis vor Kurzem die Telemedien im Wesentlichen an zwei Orten geregelt,[37] nämlich zum einen (zunächst) im Rundfunkstaatsvertrag (RVSt) bzw. (ab dem 7.11.2020) im Medienstaatsvertrag (insb. in §§ 17–25 MStV) und zum anderen – ganz zentral und letztlich namensgebend – im Telemediengesetz (TMG), so ist ihnen mit dem zum 14.5.2024 erfolgten Außerkrafttreten des TMG und seiner gleichzeitigen Ablösung durch das Digitale-Dienste-Gesetz (DDG)[38] nicht nur eines ihrer bisherigen normativen Standbeine entzogen worden, sondern sind im DDG – zumindest begrifflich – die „Telemedien" gewissermaßen verdrängt worden durch die „digitalen Dienste". Tatsächlich findet sich im gesamten DDG kein einziges Mal der Begriff der „Telemedien", sondern ist in allen einschlägigen Regelungszusammenhängen stets nur von „digitalen Diensten" die Rede – wobei der Begriff „digitaler Dienst" in § 1 Abs. 4 Nr. 1 DDG (unter Inbezugnahme des Art. 1 Abs. 1 lit. b der EU-Richtlinie 2015/1535)[39] eine (nicht negativ abgrenzende, sondern positiv besetzende) Legaldefinition erfährt.

Damit sind freilich weder der Begriff der „Telemedien", noch die bislang mit ihm umschriebene Kategorie des Medienrechts einfach aus der Welt geschafft. Denn außerhalb des DDG – vor allem im unverändert in Kraft befindlichen MStV, aber auch im Jugendmedienstaatsvertrag (JMStV) – sind die Telemedien nach wie vor sowohl begrifflich wie auch inhaltlich zentraler Gegenstand der Regelungen im Bereich der Neuen Medien. So sind etwa die als kategoriebegründend zu verstehende Legaldefinition von „Telemedien" in § 2 Abs. 1 S. 3 MStV, wie auch in § 2 Abs. 1 S. 1 JMStV bislang beibehalten worden.

Überdies sind „Telemedien" und „digitale Dienste" angesichts ihrer unterschiedlichen Definition in § 2 Abs. 1 S. 3 MStV hier und § 1 Abs. 4 Nr. 1 DDG dort *notwendigerweise* in ihrer begrifflichen Ausdehnung nicht deckungsgleich, sodass es eine unzulässige sachliche Verkürzung darstellte, die einen – und sei es auch nur begrifflich – schlicht als durch die anderen ersetzt zu begreifen.[40] Es handelt sich vielmehr um zwei sich überschneidende Kreise: Nicht alle „Telemedien" sind auch „digitale Dienste",[41] und nicht alle „digitalen Dienste" sind auch „Telemedien".[42]

Man hat also davon auszugehen, dass im Bereich der „Neuen Medien" nunmehr zwei unterschiedliche Kategorien im Raume stehen, nämlich einerseits nach wie vor die unverändert relevante Kategorie der Telemedien i.S.d. § 2 Abs. 1 S. 3 MStV und andererseits die neu hinzugetretene, in ihrem Zuschnitt eigenständige Kategorie der Digitalen Dienste i.S.d. § 1 Abs. 4 Nr. 1 DDG. Aus diesem Grunde kann und sollte auch weiterhin überall dort von „Telemedien" die Rede sein, wo es eben der Sache nach um Telemedien i.S.d. § 2 Abs. 1 S. 3 MStV geht. Als Treppenwitz des Medienrechts mag es dabei erscheinen, dass der (ob seiner Fortschreibung im Begriff der „Telemedien) zwischenzeitlich als veraltet verstandene Begriff der „Neuen Medien" nunmehr wieder aufleben könnte als probater, die Kategorien „Telemedien" und „digitale Dienste" überwölbender Sammelbegriff.

In welchem Verhältnis aber stehen nun die „Telemedien" zu den „digitalen Diensten" und – wichtiger noch – wie verhalten sich die rechtlichen Regelungen der „Telemedien" zu denjenigen der „digitalen Dienste"? Fraglich ist, um es auf den entscheidenden Punkt zu bringen, ob bzw. inwieweit die Regelungen des DDG auch für die – im DDG ja nicht eigens genannten – Telemedien gelten.

Hierauf gibt es – den Landesgesetzgebern sei Dank – in § 24 Abs. 1 MStV eine klare Antwort: Zum einen wird dort unterschieden zwischen „Telemedien, die zugleich digitale Dienste sind" (S. 1), und solchen, die dies eben *nicht* sind (S. 2). Zum anderen wird festgelegt, dass für erstere „die

[36] *v. Petersdorff-Campen*, in: Paschke/Berlit/Meyer/Kröner (Hrsg.), Hamburger Kommentar, Gesamtes Medienrecht, 4. Aufl. 2021, TMG § 7 Rn. 2; siehe auch *Hartmann* (Fn. 12), Kap. 1 Rn. 39 ff.

[37] Zu dieser „einfachgesetzlichen Mehrfachregulierung der Telemedien" näher *Dörr/Schwartmann/Mühlenbeck* (Fn. 32), Rn. 373 ff.

[38] Beschlossen als Art. 1 des Gesetzes v. 6.5.2024 (BGBl. I 2024, Nr. 149), in Kraft getreten am 14.5.2024.

[39] Vgl. Art. 1 Abs. 1 lit. b EU-Richtlinie 2015/1535: Der Ausdruck „Dienst" bezeichne „eine Dienstleistung der Informationsgesellschaft, d.h. jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung."

[40] So aber *Dörr/Schwartmann/Mühlenbeck* (Fn. 32), Rn. 373: Es werde im DDG „der Begriff ‚Telemedien' durch den Begriff ‚Digitale Dienste' ersetzt".

[41] Auch *Gerdemann/Simon*, ZUM 2024, 680 (681), erklären, dass „einige bislang vom TMG erfasste Diensttypen nun grundsätzlich nicht mehr unter die E-Commerce-Regeln des DDG fallen", so etwa bestimmte „Dienste, deren Erbringung nicht auf individuellen Abruf hin erfolgt", wie „beispielsweise Teletextdienste und bestimmte Teleshopping-Angebote".

[42] Vgl. *Gerdemann/Simon*, ZUM 2024, 680 (682), mit dem Hinweis, dass „auch (Vermittlungs-)Dienste in den Anwendungsbereich der Haftungsprivilegierungen einbezogen werden, deren Privilegierung unter […] dem TMG noch ungeklärt war oder von der Rechtsprechung sogar abgelehnt wurde, beispielsweise Content Delivery Networks, DNS-Dienste und DNS-Resolver."

Bestimmungen des DDG gelten" (S. 1 – man mag ergänzen: *unmittelbar* gelten), für letztere sie hingegen – nur, aber immerhin – „*entsprechend* gelten" (S. 2).

4. Die telemedienrechtlichen Haftungsbeschränkungen

Was nun auf dieser Grundlage speziell die aus der Perspektive des Strafrechts heraus wohl brennendste Frage nach dem Schicksal der bislang in §§ 7 ff. TMG beheimateten telemedienrechtlich relevanten Haftungsbeschränkungen anlangt, so ist die Antwort in gewisser Hinsicht durchaus beruhigend: Sie sind sie mit der Aufhebung jenes Gesetzes nicht etwa sang- und klanglos untergegangen, sondern lediglich – in weitgehend unveränderter inhaltlicher Ausgestaltung – gewissermaßen „umgezogen":

Mit vollinhaltlicher Geltung der EU-Verordnung 2022/2065,[43] dem sog. Digital Services Act (DSA),[44] ab dem 17.2.2024[45] einerseits und der Ablösung des TMG durch das Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) zum 14.5.2024 andererseits finden sich die zuvor in §§ 7 ff. TMG geregelten telemedienrechtlich relevanten Haftungsbeschränkungen nunmehr in Art. 4–8 DSA sowie in §§ 7, 8 DDG. Dabei stellen Art. 4–8 DSA als (gem. Art. 3 lit. a DSA) für Dienste i.S.d. Art. 1 Abs. 1 lit. b der EU-Richtlinie 2015/1535 *unmittelbar geltendes* EU-Recht die Kernregelung dar, die in Deutschland durch §§ 7, 8 DDG ergänzt wird.[46]

Damit ergibt sich für diejenigen Telemedien i.S.d. § 2 Abs. 1 S. 3 MStV, die (vgl. § 24 Abs. 1 S. 1 MStV) „zugleich digitale Dienste gem. § 1 Abs. 4 Nr. 1 DDG" und damit (gem. § 1 Abs. 4 Nr. 1 DDG) ebenfalls „Dienste i.S.d. Art. 1 I lit. b der EU-Richtlinie 2015/1535" sind, dass für sie die Art. 4–8 DSA schon als unmittelbar geltendes EU-Recht anwendbar sind – und demgemäß die „Verweisung" in § 7 Abs. 1 DDG auf die schon per se geltenden Art. 4–8 DSA lediglich deklaratorische Bedeutung hat.[47] Hinsichtlich der i.S.d. § 24 Abs. 1 S. 2 MStV „anderen" Telemedien hingegen, also denjenigen, die *nicht* zugleich auch „digitale Dienste" i.S.d. DDG sind, führt der Weg zu Art. 4–8 DSA über die Entsprechensklausel des § 24 Abs. 1 S. 2 MStV und die nun konstitutiv wirkende Inbezugnahme durch § 7 Abs. 1 DDG. Die (direkte oder entsprechende) Geltung von § 7 Abs. 2–4 und § 8 DDG (sowie der in § 7 Abs. 1 DDG neben dem Verweis auf Art. 4–8 DSA enthaltenen Geltungserweiterungen auf unentgeltliche bzw. von öffentlichen Stellen angebotene Dienste)[48] auf alle Telemedien ergibt sich aus den insoweit wiederum konstitutiv wirkenden Geltungsregeln in § 24 Abs. 1 S. 1, S. 2 MStV.

Des Weiteren ist zu beachten, dass durch das Abstellen sowohl des DSA (Art. 3 lit. b), als auch des DDG (in § 1 Abs. 4 Nr. 1) auf Dienste i.S.d. Art. 1 Abs. 1 lit. b der EU-Richtlinie 2015/1535 nunmehr „auch (Vermittlungs-)Dienste in den Anwendungsbereich der Haftungsprivilegierungen einbezogen werden, deren Privilegierung unter […] dem TMG noch ungeklärt war oder von der Rechtsprechung sogar abgelehnt wurde, beispielsweise Content Delivery Networks, DNS-Dienste und DNS-Resolver".[49] Die Haftungsregelungen der Art. 4–8 DSA, §§ 7, 8 DDG gelten mithin auch über den Bereich der „Telemedien" hinaus für bestimmte andere digitale Dienste i.S. von DSA und DDG.

III. Fazit

Letztlich bleibt also festzuhalten, dass sich aus der Perspektive des Strafrechts mit der Ablösung des TMG durch das DDG jedenfalls hinsichtlich der Telemedien strukturell wie inhaltlich nicht allzu viel geändert hat: Zwar erscheint, was die begriffliche Erfassung anlangt, nunmehr allein der MStV als normative Heimstatt der Telemedien; noch immer aber sind die Telemedien als solche nach wie vor existent und – jedenfalls inhaltlich – im Wesentlichen an zwei Orten geregelt, nämlich zum einen – nicht anders als bisher – im MStV (insb. in §§ 17–25 MStV) und zum anderen nunmehr – anders als bisher – nicht mehr im ausgemusterten TMG, sondern in den Regelungen des neuen DDG und (in erster Linie) des neuen DSA. Dabei sind die telemedienrechtlichen Haftungsbeschränkungen – deren Einzelheiten an anderem Ort noch näher darzustellen sind[50] – zwar räumlich verlagert worden, aber doch inhaltlich im Wesentlichen unverändert aufrechterhalten geblieben.

[43] DSA vom 27.10.2022, ABl. EU Nr. L 277, S. 1, ber. 2022 ABl. EU Nr. L 310, S. 17, in Kraft als EU-weit unmittelbar geltendes Recht ab 16.11.2022 (zur Geltung der Normen siehe Fn. 45); dem eigentlichen Regelungsinhalt der VO sind dabei die einschlägigen Erwägungsgründe vorangestellt. Ausf. zum DSA *Gerdemann/Spindler*, GRUR 2023, 3 (Teil 1) sowie 115 (Teil 2); *Paschke/Wernicke*, in: Taeger/Pohle (Hrsg.), Computerrechts-Handbuch, 39. Lfg., Stand: April 2024, Kap. 120.4 Rn. 20 ff.

[44] Deutsche Fassung als „Gesetz über digitale Dienste" (GdD); nicht zu verwechseln mit dem DDG!

[45] Geltung der meisten Normen des DSA (auch der Art. 4–8) gem. Art. 93 Abs. 2 S. 1 DSA erst ab 17.2.2024; demgegenüber in Geltung bereits ab 16.11.2022 die in Art. 93 Abs. 2 S. 2 DSA einzeln benannten Normen.

[46] Vgl. zu Letzteren durchaus krit. *Gerdemann/Simon*, ZUM 2024, 680 (682): „nationale Besonderheiten, deren Vereinbarkeit mit unionsrechtlichen Regelungen indes ebenso zweifelhaft ist wie ihre systematische Sinnhaftigkeit".

[47] Vgl. *Gerdemann/Simon*, ZUM 2024, 680 (682): „deklaratorische Klarstellungen des Vorrangs der Verordnungsregelungen".

[48] *Gerdemann/Simon*, ZUM 2024, 680 (682).

[49] *Gerdemann/Simon*, ZUM 2024, 680 (682); dort auch zum neuen „Notice-and-Take-Down-Mechanismus für Host-Provider gemäß Art. 16 DSA" und dessen Auswirkungen auf die Providerhaftung.

[50] Vgl. dazu den entsprechenden Beitrag in einer der nächsten Ausgaben der ZfIStw.